

**Preisblatt der Netzgesellschaft mbH Chemnitz**

gültig ab 1. Januar 2014

**1. Netzentgelte Strom für Kunden mit und ohne registrierender Lastgangmessung (Jahresleistungspreissystem)**

	Netzentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung (Jahresleistungspreissystem)	Einheit	Jahresbenutzungsdauer/Betrag			
			<=2500 h/a		> 2500 h/a	
			brutto	netto	brutto	netto
<b>1.</b>	Netzkunde mit <b>Hochspannung</b> zahlt:					
1.1	- einen Arbeitspreis	Cent/kWh	4,97	4,18	0,25	0,21
1.2	- einen Leistungspreis	€/kWa	15,54	13,06	133,63	112,29
<b>2.</b>	Netzkunde mit <b>Hochspannung incl. Umspannung</b> zahlt:					
2.1	- einen Arbeitspreis	Cent/kWh	5,07	4,26	0,40	0,34
2.2	- einen Leistungspreis	€/kWa	16,91	14,21	133,64	112,30
<b>3.</b>	Netzkunde mit <b>Mittelspannung</b> zahlt:					
3.1	- einen Arbeitspreis	Cent/kWh	5,18	4,35	0,86	0,72
3.2	- einen Leistungspreis	€/kWa	20,33	17,08	128,27	107,79
<b>4.</b>	Netzkunde mit <b>Mittelspannung incl. Umspannung</b> zahlt:					
4.1	- einen Arbeitspreis	Cent/kWh	5,60	4,71	0,64	0,54
4.2	- einen Leistungspreis	€/kWa	20,02	16,82	144,11	121,10
<b>5.</b>	Netzkunde mit <b>Niederspannung</b> zahlt:					
5.1	- einen Arbeitspreis	Cent/kWh	6,03	5,07	1,20	1,01
5.2	- einen Leistungspreis	€/kWa	25,16	21,14	145,97	122,66

	Netzentgelte für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung	Einheit	Betrag	
			brutto	netto
<b>1.</b>	<b>Netzkunde zahlt bei Haushalts-, landwirtschaftlichem, gewerblichem und sonstigem Bedarf :</b>			
1.1	- einen Arbeitspreis	Cent/kWh	7,57	6,36
1.2	- einen Grundpreis	€/a	18,56	15,60
<b>2.</b>	<b>Netzkunde zahlt bei Elektrospeicherheizung und sonstige unterbrechbare Verbraucher, z.B. Elektro-Wärmepumpen:</b>			
	- einen Arbeitspreis	Cent/kWh	3,78	3,18

**Hinweis:** Die aufgeführten Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttopreisen ist der jeweils geltende gesetzliche Steuersatz (z. Z. 19 %) enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe sowie weiteren Aufschlägen gemäß Punkt 5 dieses Preisblattes.

Im Netzgebiet der Netzgesellschaft mbH Chemnitz (NGC) kommen für die Abrechnung der Netznutzungsentgelte bei Netzkunden ohne Lastgangzähler synthetische Lastprofile zum Einsatz.

## 2. Netzentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung (Monatsleistungspreissystem)

	Netzentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung (Monatsleistungspreissystem)	Einheit	Betrag	
			brutto	netto
<b>1.</b>	Netzkunde mit <b>Hochspannung</b> zahlt:			
1.1	- einen Arbeitspreis	Cent/kWh	0,25	0,21
1.2	- einen Leistungspreis	€/kWMonat	22,26	18,71
<b>2.</b>	Netzkunde mit <b>Hochspannung incl. Umspannung</b> zahlt:			
2.1	- einen Arbeitspreis	Cent/kWh	0,40	0,34
2.2	- einen Leistungspreis	€/kWMonat	22,28	18,72
<b>3.</b>	Netzkunde mit <b>Mittelspannung</b> zahlt:			
3.1	- einen Arbeitspreis	Cent/kWh	0,86	0,72
3.2	- einen Leistungspreis	€/kWMonat	21,37	17,96
<b>4.</b>	Netzkunde mit <b>Mittelspannung incl. Umspannung</b> zahlt:			
4.1	- einen Arbeitspreis	Cent/kWh	0,64	0,54
4.2	- einen Leistungspreis	€/kWMonat	24,01	20,18
<b>5.</b>	Netzkunde mit <b>Niederspannung</b> zahlt:			
5.1	- einen Arbeitspreis	Cent/kWh	1,20	1,01
5.2	- einen Leistungspreis	€/kWMonat	24,32	20,44

**Hinweis:** Die aufgeführten Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttopreisen ist der jeweils geltende gesetzliche Steuersatz (z. Z. 19 %) enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe sowie weiteren Aufschlägen gemäß Punkt 5 dieses Preisblattes.

### 3. Mess- und Abrechnungsentgelte für Kunden mit und ohne registrierender Lastgangmessung

	Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung	Einheit	Betrag		
			Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
			netto	netto	netto
1.	Messspannungsebene <b>HS - Hochspannung</b> (einschließlich Umspannung HÖS/HS): - Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Monat	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
2.	Messspannungsebene <b>MS - Mittelspannung</b> (einschließlich Umspannung HS/MS): - Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Monat	11,16	37,00	15,35
3.	Messspannungsebene <b>NS - Niederspannung</b> (einschließlich Umspannung MS/NS): - Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Monat	11,16	22,84	15,35

	Preisabschlag für kundenseitig gestellte Komponenten				
4.	MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS); Strom- und Spannungswandler	€/Monat		17,14	
5.	NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS); Stromwandler	€/Monat		2,97	

Durch den Netznutzer ist für die Messdatenübertragung ein analoger Nebenstellenanschluss bereitzustellen.

Ab einer Jahresleistung von 30 kW und/oder einer Jahresarbeit von 100.000 kWh erfolgt die Ablesung der Netznutzer über eine fernausgelesene registrierende Leistungsmessung.

In den Entgelten der Positionen 3.1 - 3.3 ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Bereitstellung der erforderlichen Messeinrichtungen beim Kunden
- Bereitstellung Wandlersatz
- Bereitstellung Telekommunikationseinrichtung Festnetz
- Tägliche Auslesung der Messdaten
- Fernübertragung der Messdaten
- Plausibilitätsprüfung der Zählwerte
- Monatliche Abrechnung der Daten
- Monatliche Datenbereitstellung an den Lieferanten

	Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Lastgangmessung	Einheit	Betrag		
			Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
			netto	netto	netto
1.	Zählertyp <b>Eintarifzähler</b> Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Jahr	1,33	7,89	12,10
2.	Zählertyp <b>Eintarifzähler + Wandler</b> - Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Jahr	1,33	43,57	12,10
3.	Zählertyp <b>Eintarifzähler + Schaltgerät</b> - Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Jahr	1,33	24,89	12,10
4.	Zählertyp <b>Eintarifzähler + Wandler + Schaltgerät</b> - Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Jahr	1,33	60,57	12,10
5.	Zählertyp <b>Zweitarifzähler</b> - Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Jahr	1,33	10,04	12,10
6.	Zählertyp <b>Zweitarifzähler + Wandler</b> - Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Jahr	1,33	45,72	12,10
7.	Zählertyp <b>Zweitarifzähler + Wandler + Schaltgerät</b> - Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Jahr	1,33	62,72	12,10
8.	Zählertyp <b>Zweitarifzähler + Schaltgerät</b> - Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Jahr	1,33	27,04	12,10
9.	Zählertyp <b>Zweitarif-2-Richtungszähler</b> - Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Jahr	1,33	15,64	12,10

	Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne registrierender Lastgangmessung	Einheit	Betrag		
			Messung	Messstellen- betrieb	Abrechnung
			netto	netto	netto
10.	Zählertyp <b>Zweitarif-2-Richtungszähler + Wandler</b> - Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Jahr	1,33	51,32	12,10
11.	Zählertyp <b>Maximumzähler-Zähler</b> - Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Jahr	1,33	56,87	12,10
12.	Zählertyp <b>Maximumzähler -Zähler + Wandler</b> - Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Jahr	1,33	92,55	12,10
13.	Zählertyp <b>Maximumzähler -Zähler + Wandler + Schaltgerät</b> - Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Jahr	1,33	109,55	12,10
14.	Zählertyp <b>Maximumzähler -Zähler + Schaltgerät</b> - Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Jahr	1,33	73,87	12,10
15.	Zählertyp <b>Intelligente Messeinrichtung nach § 21d EnWG*; Zähler mit Einzelkommunikation</b> - Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Jahr	116,51	27,04	12,10
16.	Zählertyp <b>Intelligente Messeinrichtung nach § 21d EnWG*; Zähler mit GSM-Einzelkommunikation + Wandler</b> - Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Jahr	138,22	62,72	12,10
17.	Zählertyp <b>Pauschalanlage</b> - Verrechnungsentgelt pro Zählpunkt	€/Jahr			11,51

\* Anwendung vorbehaltlich der technischen Spezifikation nach § 21 i Abs. 1 Nr. 3 EnWG.

Die vorgenannten Zähler werden für die Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Lastgangmessung in der Niederspannung eingesetzt.

In den Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Bereitstellung der erforderlichen Messeinrichtungen beim Kunden
- Jährliche manuelle Auslesung der Messdaten
- Plausibilitätsprüfung der Zählwerte
- Jährliche Abrechnung der Daten
- Jährliche Datenbereitstellung an den Lieferanten

Bei unterjähriger Abrechnung erhöht sich das Abrechnungsentgelt entsprechend.

	Sonstige Entgelte	Einheit	Betrag		
			Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
			netto	netto	netto
1.	Zusatzkomponenten <b>Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)</b> - Verrechnungsentgelt pro Komponente	€/Jahr		95,00	
2.	monatliche manuelle Ablesung eines leistungsgemessenen Zählpunktes bis zur Errichtung eines analogen Telefonnebenstellenanschlusses durch den Anschlussnehmer	€/Monat	60,00		
3.	monatliche manuelle Ablesung eines leistungsgemessenen Zählpunktes bei durch den Anschlussnehmer zu verantwortenden Ausfall des Telefonnebenstellenanschlusses; ab dem zweiten Monat des Ausfalls	€/Monat	60,00		
4.	Auf Verlangen des Anschlussnutzers stellt der Messstellenbetreiber diesem die Daten zur Nutzung zur Verfügung. Ab der zweiten Lieferung im Abrechnungsjahr.	€/Lieferung	30,00		

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die Leistungs- und Arbeitsmengen wie folgt:

Entnahme MS, Messung NS                      Erhöhung 3 %

**Hinweis:** Die aufgeführten Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttopreisen ist der jeweils geltende gesetzliche Steuersatz (z. Z. 19 %) enthalten.

#### 4. Preise für Reserveinanspruchnahme, Aushilfsenergie und Blindarbeit

	Reserveinanspruchnahme dezentraler Eigenerzeugungsanlagen	Einheit	Jahresbenutzungsdauer					
			0 h - 200 h		200 h - 400 h		400 h - 600 h	
			brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto
1.	Netzkunde mit Entnahmespannungsebene <b>Hochspannung</b> zahlt: - einen Leistungspreis	€/kWa	38,84	32,64	46,61	39,17	54,38	45,70
2.	Netzkunde mit Entnahmespannungsebene <b>Umspannung HS/MS</b> zahlt: - einen Leistungspreis	€/kWa	42,28	35,53	50,74	42,64	59,20	49,75
3.	Netzkunde mit Entnahmespannungsebene <b>Mittelspannung</b> zahlt: - einen Leistungspreis	€/kWa	50,82	42,71	60,99	51,25	71,16	59,80
4.	Netzkunde mit Entnahmespannungsebene <b>Umspannung MS/NS</b> zahlt: - einen Leistungspreis	€/kWa	50,03	42,04	60,04	50,45	70,04	58,86
5.	Netzkunde mit <b>Niederspannung</b> zahlt: - einen Leistungspreis	€/kWa	62,89	52,85	75,47	63,42	88,05	73,99

**Hinweis:** Die aufgeführten Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttopreisen ist der jeweils geltende gesetzliche Steuersatz (z. Z. 19 %) enthalten.

Kann die Stromlieferung an einer Entnahmestelle keinem Lieferanten zugeordnet werden, erfolgt die Belieferung mit Aushilfsenergie.

Für niederspannungsversorgte Letztverbraucher wird Aushilfsenergie im Rahmen der Ersatzversorgung gem. § 30 EnWG für maximal 3 Monate geliefert.

Der Kunde wird über die Aufnahme der Belieferung mit Aushilfsenergie und die dafür geltenden Bedingungen und Preise informiert.

Für niederspannungsversorgte Letztverbraucher gelten dabei die Preisblätter Strom Grundversorgung der **eins energie in sachsen GmbH & Co. KG** einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der **eins energie in sachsen GmbH & Co. KG** zur Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV. Diese Preise entsprechen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie den "Allgemeinen Bedingungen" und den "Allgemeinen Preisen" der Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36 und 38 des Gesetzes über Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 07. Juli 2005.



Entsprechend der Festlegungen in den Technischen Anschlussbedingungen Mitteldeutschland für den Anschluss an das Niederspannungsnetz sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz müssen die technischen Anlagen der Letztverbraucher definierte Größen für den Verschiebungsfaktor einhalten. Werden diese Größen überschritten, erfolgt die Berechnung der Blindarbeit auf Basis der folgenden Angaben.

	Bezug von Blindarbeit	Einheit	Betrag	
			brutto	netto
1.	Überschreitet die gesamte während der HT-Zeit des Monats gelieferte induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit des Monats gelieferten Wirkarbeit, so wird die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kVarh) berechnet	Cent/kVarh	1,21	1,02

Die NGC behält sich vor, dies auch in der NT-Zeit nach gleichem Raster zu erfassen und in Rechnung zu stellen.

**Hinweis:** Die aufgeführten Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttopreisen ist der jeweils geltende gesetzliche Steuersatz (z. Z. 19 %) enthalten.

**Preise für Konzessionsabgaben, KWK-Aufschlag, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach Offshore-Haftungsumlage nach §17 f EnWG sowie Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV**

4.1 Konzessionsabgabe

	Preisaufschlag für Konzessionsabgabe	Einheit	Betrag	
			brutto	netto
1.	Netzkunden mit Anschluss in der Niederspannung <b>bei Eintarifmessung sowie bei Zweitarifmessung in der Starklastzeit (HT)</b> zahlen:			
	- eine Konzessionsabgabe	Cent/kWh	2,37	1,99
2.	Netzkunden mit Anschluss in der Niederspannung <b>bei Zweitarifmessung in der Schwachlastzeit (NT)</b> zahlen:			
	- eine Konzessionsabgabe	Cent/kWh	0,73	0,61
3.	Netzkunden mit Anschluss in der Niederspannung bei dem die <b>gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und einen Jahresverbrauch von 30.000 kWh übersteigt</b> zahlen:			
	- eine Konzessionsabgabe*	Cent/kWh	0,13	0,11
4.	Netzkunden mit Anschluss in der Mittel- und Hochspannung zahlen			
	- eine Konzessionsabgabe	Cent/kWh	0,13	0,11

Für den Entfall der Konzessionsabgabe gilt die Grenzpreisregelung gem. § 2 Abs. 4 KAV. Die Erfüllung der Kriterien ist gegenüber der Netzgesellschaft mbH Chemnitz durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.

\* Diese Konzessionsabgabe ist auch für unterbrechbare Verbraucher wie z. B. Nachtspeicherheizung oder Wärmepumpen anzuwenden.

**Hinweis:** Die aufgeführten Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttopreisen ist der jeweils geltende gesetzliche Steuersatz (z. Z. 19 %) enthalten.

## 4.2 KWK- Aufschlag

Gemäß KWK-Modernisierungsgesetz vom 01.04.2002 ist zuzüglich zu den in den Preisblättern ausgewiesenen Netzentgelten der KWK-Aufschlag zu zahlen. Die Höhe des KWK-Aufschlages ist abhängig vom Jahresverbrauch der jeweiligen Abnahmestelle.

	Preisauflschlag für KWK Jahresverbrauch Abnahmestelle	Einheit	Betrag	
			brutto	netto
<b>A</b>	für Entnahmen je Abnahmestelle bis zu 100.000 kWh/a Preisauflschlag für KWK	Cent/kWh	0,212	0,178
<b>B</b>	für Entnahmen je Abnahmestelle über 100.000 kWh/a hinaus Preisauflschlag für KWK	Cent/kWh	0,065	0,055
<b>C</b>	für Entnahmen je Abnahmestelle über 100.000 kWh/a hinaus durch energieintensive Netznutzer** Preisauflschlag für KWK	Cent/kWh	0,03	0,025

**Hinweis:** Die aufgeführten Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttopreisen ist der jeweils geltende gesetzliche Steuersatz (z. Z. 19 %) enthalten.

\*\*Dieser Aufschlag kann dann berechnet werden, wenn der Netznutzer zum Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen ist und seine Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr > 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Dieser Sachverhalt ist gegenüber dem Netzbetreiber, der Netzgesellschaft mbH Chemnitz, durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.

#### 4.3 Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 2 V. v. 14.08.2013 BGBl. I S. 3250 geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltreduzierung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 14 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Im Zusammenhang mit der Anpassung des § 19 Abs. 1, S.1 StromNEV wurden die Letztverbraucherbelastungsgrenzen rückwirkend zum 01.01.2012 angepasst. Zur Korrektur dieser rückwirkenden Anpassung für die Jahre 2102/2013 hat der BDEW ein Abwicklungsverfahren vorgeschlagen, welches auf den folgenden 5 Letztverbraucher kategorien beruht.

	Preiszuschlag gem. § 19 Abs. 2 StromNEV Jahresverbrauch Abnahmestelle	Einheit	Betrag	
			brutto	netto
<b>A</b>	für Entnahmen je Abnahmestelle bis zu 100.000 kWh/a Preiszuschlag für die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	Cent/kWh	0,109	0,092
<b>A+</b>	für Entnahmen je Abnahmestelle über 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a Preiszuschlag für die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	Cent/kWh	0,574	0,482
<b>A++</b>	für Entnahmen je Abnahmestelle über 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a durch energieintensive Netznutzer** Preiszuschlag für die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	Cent/kWh	0,633	0,532
<b>B'</b>	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a hinaus; zusätzlich zu A und A+ Preiszuschlag für die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	Cent/kWh	0,06	0,05
<b>C'</b>	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a hinaus zusätzlich zu A und A+; durch energieintensive Netznutzer** Preiszuschlag für die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	Cent/kWh	0,06	0,05

**Hinweis:** Die aufgeführten Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttopreisen ist der jeweils geltende gesetzliche Steuersatz (z. Z. 19 %) enthalten.

**\*\*Dieser Aufschlag kann dann berechnet werden, wenn der Netznutzer zum Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen ist und seine Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr > 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Dieser Sachverhalt ist gegenüber dem Netzbetreiber, der Netzgesellschaft mbH Chemnitz, durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.**

#### 4.4 Umlage nach § 17 f EnWG – Offshore-Haftungsumlage

Netzbetreiber sind gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde, für darüber hinausgehende Strombezüge um höchstens 0,05 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen, darf sich das Netzentgelt durch die Umlage für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages nach Satz 2 erhöhen.

Für das Jahr 2014 wurden die für die Wälzung des Belastungsausgleichs erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte für Letztverbraucher nach den Sätzen 2 und 3 wie folgt festgelegt:

	Preisauflschlag gem. § 17 f EnWG Jahresverbrauch Abnahmestelle	Einheit	Betrag	
			brutto	netto
<b>A</b>	für Entnahmen je Abnahmestelle bis zu 1.000.000 kWh/a Preisauflschlag für die Umlage nach § 17 f EnWG	Cent/kWh	0,298	0,25
<b>B</b>	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a hinaus Preisauflschlag für die Umlage nach § 17 f EnWG	Cent/kWh	0,060	0,05
<b>C</b>	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a hinaus durch energieintensive Netznutzer** Preisauflschlag für die Umlage nach § 17 f EnWG	Cent/kWh	0,030	0,025

**\*\*Dieser Aufschlag kann dann berechnet werden, wenn der Netznutzer zum Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen ist und seine Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr > 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Dieser Sachverhalt ist gegenüber dem Netzbetreiber, der Netzgesellschaft mbH Chemnitz, durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.**

**Hinweis:** Die aufgeführten Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttopreisen ist der jeweils geltende gesetzliche Steuersatz (z. Z. 19 %) enthalten.

#### 4.5 Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Als abschaltbare Lasten im Sinne der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) gelten eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie (Verbrauchseinrichtungen), wobei

1. die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem geschlossenen Verteilernetz mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt erfolgt und
2. an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann (Abschaltleistung).

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden. Die folgende Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

	Preiszuschlag gem. § 18 AbLaV	Einheit	Betrag	
			brutto	netto
<b>A</b>	Preiszuschlag für die Umlage nach § 18 AbLaV	Cent/kWh	0,011	0,009

**Hinweis:** Die aufgeführten Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttopreisen ist der jeweils geltende gesetzliche Steuersatz (z. Z. 19 %) enthalten.

Für den Fall, dass weitere gesetzlich festgelegte Umlagen oder Abgaben erhoben werden müssen, behalten wir uns die Ergänzung des Preisblattes vor.